



JA digital.

Digitalisierung in der Kinder- und
Jugendhilfe konzeptionell gestalten



Deutsches Institut für
Jugendhilfe und Familienrecht e. V.
Forum für Fachfragen



Institut für
Sozialpädagogische Forschung
Mainz gGmbH

Digitalisierung in der Kinder- und Jugendhilfe

Wie entscheide ich als Fachkraft im Jugendamt, ob eine
ambulante Hilfe zur Erziehung (auch) digital erbracht wird?

Handreichung

des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht e. V. (DIJuF)

und

des Instituts für

Sozialpädagogische Forschung Mainz gemeinnützige GmbH (ism gGmbH)

Heidelberg, 2024

Inhalt

I.	Anlass der Handreichung: Junge Menschen durch bedarfsgerechte Hilfestellung in ihrer (digitalen) Lebenswelt abholen	3
II.	Passt digitale Hilfe im Einzelfall?.....	3
1.	Digitales Kommunikationssetting als Gestaltungselement	3
2.	Welche Besonderheiten digitaler Kommunikationssettings sind zu beachten?	4
3.	Digitale Kontakte idR ergänzend, im Einzelfall aber auch (erst einmal) ausschließlich	5
4.	Wünsche und Vorstellungen der Familienangehörigen?	6
III.	Individuelle Bedarfsgerechtigkeit in der Hilfeplanung prüfen	6
IV.	Was gilt es rechtlich noch zu beachten?.....	7
1.	Aufklärung über die Rahmenbedingungen der digitalen Kontakte.....	7
2.	Einwilligung der Eltern bei digitalen Kontakten mit Minderjährigen.....	8
3.	Beachtung des Sozialdatenschutzes und Aufklärung.....	8
	Literatur.....	10

I. Anlass der Handreichung: Junge Menschen durch bedarfsgerechte Hilfestaltung in ihrer (digitalen) Lebenswelt abholen

Infolge der Digitalisierung der Lebenswelten junger Menschen und ihrer Familien und insbesondere dem Zunehmen digitaler Kommunikationsformen stellt sich immer mehr auch die Herausforderung, solche Kommunikationsformen für die Gestaltung von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe zu nutzen. Das gilt nicht nur für niedrigschwellige Infrastrukturangebote wie Beratungsleistungen, die in der Praxis bereits zu einem nicht unerheblichen Anteil digital gestaltet werden. Die Frage nach der Bedarfsgerechtigkeit digitaler Gestaltungselemente stellt sich vielmehr auch für Einzelfallhilfen im Bereich der Hilfen zur Erziehung (HzE), bspw. für die Erziehungsbeistandschaft (§ 30 SGB VIII) oder die Sozialpädagogische Familienhilfe (§ 31 SGB VIII), über deren Gewährung und individuelle Gestaltung Fachkräfte der Allgemeinen Sozialen Dienste im Rahmen der Hilfeplanung entscheiden müssen. Diese Handreichung soll die rechtlichen Grundlagen und Entscheidungskriterien für die Gestaltung von ambulanten Einzelfallhilfen unter Einbeziehung von digitalen Elementen aufzeigen.¹

II. Passt digitale Hilfe im Einzelfall?

Besteht infolge eines erzieherischen Bedarfs Anspruch auf eine HzE, so richten sich die Art und der Umfang der zu gewährenden Hilfe nach dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall. Dies gilt auch bezogen auf die Frage, ob und inwieweit digitale Elemente in der Hilfeerbringung genutzt werden können.

§ 27 Abs. 2 SGB VIII

(1) Ein Personensorgeberechtigter hat bei der Erziehung eines Kindes oder eines Jugendlichen Anspruch auf Hilfe (Hilfe zur Erziehung), wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist.

(2) Hilfe zur Erziehung wird insbesondere nach Maßgabe der §§ 28 bis 35 gewährt. **Art und Umfang der Hilfe richten sich nach dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall [...].**

(3) Hilfe zur Erziehung umfasst insbesondere die Gewährung pädagogischer und damit verbundener therapeutischer Leistungen. [...]
[...]

1. Digitales Kommunikationssetting als Gestaltungselement

Die Auswahl der geeigneten und notwendigen Hilfe muss so erfolgen, dass durch die Gestaltung der spezifische Bedarf des jungen Menschen gedeckt wird. Dies be-

¹ Eine ausf. rechtliche Darstellung mit umfassenden Lit.-Hinw. findet sich unter DIJuF/Beckmann ua.

zieht sich sowohl auf die Hilfearten an sich, die beispielhaft in §§ 28 ff. SGB VIII beschrieben sind, als auch auf die ganz konkrete Ausgestaltung der jeweiligen Hilfe, also das spezifische Hilfesetting (Wer trifft sich wann, wie oft, wie lange, wo, in welcher Konstellation, um was miteinander zu tun?). Angesichts der sich zunehmend digitalisierenden Lebenswelten junger Menschen und Familien ist in diesem Zusammenhang auch zu klären, welches Kommunikationssetting in welchem Umfang bedarfsgerecht und für die Hilfe zielführend ist. Dazu gehört auch das Abwägen, wann Kontakte zwischen Fachkräften und jungen Menschen sowie ihren Eltern in einem analogen (Face-to-Face) und wann in einem digitalen Setting stattfinden sollen und welches digitale Setting ggf. zu wählen ist.

2. Welche Besonderheiten digitaler Kommunikationssettings sind zu beachten?

Abhängig ist die Nutzung digitaler Elemente insbesondere von ihrer fachlichen Eignung, die grundsätzlich für die Gestaltung ambulanter Einzelhilfen sowie im jeweiligen konkreten Einzelfall gegeben sein muss. Voraussetzung ist daher, dass die digitale Gestaltung des Kontakts zwischen Fachkräften und jungen Menschen sowie ihren Personensorgeberechtigten zu einer wirksamen Umsetzung der pädagogischen Hilfestellung beiträgt. Dabei gilt es zu berücksichtigen, dass HzE zu wesentlichen Teilen auf Kommunikationsprozessen beruhen² und gerade individuelle erzieherische Hilfen wie die Sozialpädagogische Familienhilfe und die Erziehungsbeistandschaft eine vertrauensvolle Arbeitsbeziehung zwischen Fachkraft und Familie (junge Menschen, Eltern, Personensorgeberechtigte) erfordern, um Wirksamkeit entfalten zu können.

Nach sozialwissenschaftlichen Erkenntnissen kann eine Beziehung zwischen Fachkräften und Familienmitgliedern auch mittels digitaler Kontakte gestaltet werden. Es sind allerdings unterschiedliche Kommunikationsbedingungen und deren Auswirkungen auf den jeweiligen Einzelfall zu beachten, die je nach konkreter digitaler Kommunikationsform (zB per Chat, per E-Mail, per Online-Forum, per Video oder per Messenger) divergieren können.³ Wichtige fachliche Aspekte sind bspw.:

- **Unterschiedliche Kommunikationsbedingungen** bei unterschiedlichen digitalen Formaten im Vergleich zu analogen (Face-to-Face-)Kontakten:⁴
 - unterschiedliches Ausmaß der Möglichkeit zur Wahrnehmung und Deutung nonverbaler Signale und damit verbundene Gefahr, relevante Äußerungen zu übersehen und geäußerte Hilfebedarfe nicht zu erkennen
 - kommunikationsmittelabhängige Einschränkungen bzw. Modifikationen der körperlichen Präsenz
 - kommunikationsmittelabhängige Einschränkungen von Ausdrucksmöglichkeiten bestimmter Signale der Fachkraft, wie etwa Empathie, Unterstützung oder Trost

² Kutscher ua/Witzel 495 (499).

³ Ausf. zu den unterschiedlichen Kommunikationsbedingungen Engelhardt.

⁴ S. dazu auch Kutscher ua/Seelmeyer/Waag 180 (185).

- bei asynchron (zeitversetzt) stattfindender Kommunikation: fehlende Möglichkeit des **unmittelbaren** Reagierens auf Äußerungen, was insbesondere im Kontext von möglichen Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung, selbstverletzendes Verhalten oder Suizidalität problematisch und besonders belastend sein kann
- Gefahr des geringeren Maßes an Kontakt und Beziehung bei rein digitalen Kontakten
- **Technische Hürden** (bspw. Gefahr nicht zugestellter Nachrichten bei einer rein textbasierten Kommunikation, Gefahr einer Unterbrechung des Kontakts bei zu schwacher Internetleistung und Problematik einer möglicherweise unzureichenden technischen Ausstattung aufseiten der Familien und/oder aufseiten der Fachkräfte des leistungserbringenden Trägers)
- **Potenzial der positiven Verstärkung von Selbstbestimmung und Beteiligung**
 - zB durch die Möglichkeit der (selbstbestimmten) Wahl digitaler Kommunikationsformen
 - zB durch technisch ggf. bessere Beteiligungsmöglichkeiten in digitalen Formaten (möglicherweise bei jungen Menschen mit sprachlichen Beeinträchtigungen)
 - zB durch leichtere Erreichbarkeit, wenn die Überwindung langer Wegstrecken wegfällt (etwa in ländlichen Räumen), ggf. ist dann auch eine engere Taktung von Terminen möglich
 - zB durch leichteres Zuschalten von Vertrauenspersonen und/oder Kooperationspartner:innen, was zugleich Abstimmungsprozesse zwischen unterschiedlichen beteiligten Stellen erleichtern kann (bspw. Hinzuziehung der Klassenleitung oder Vertrauenslehrer:in der Schule bei entspr. zu bearbeitenden Schulthemen)
- **Beachtung der jeweils erforderlichen digitalen (Kommunikations-)Kompetenzen** der Kommunikationspartner:innen (Fachkräfte und Familienmitglieder)
- 3. **Digitale Kontakte idR ergänzend, im Einzelfall aber auch (erst einmal) ausschließlich**

Unter Berücksichtigung der beschriebenen Besonderheiten digitaler Kommunikation dürften sich insbesondere im Hinblick auf die Unmittelbarkeit digitale Kontakte in erster Linie als **Ergänzung** zu analogen Kontakten anbieten. So kann es bspw. besonders bedarfsgerecht sein, wenn im Fall der Erziehungsbeistandschaft zwischen den regelmäßigen Treffen, die analog bzw. Face-to-Face stattfinden, auch mittels Textnachrichten mit einem Jugendlichen kommuniziert (etwa per Messenger) und auf diesem Weg zB nachgefragt wird, wie eine Prüfung gelaufen ist. Im Einzelfall ist aber – je nach den fachlichen Erfordernissen des Einzelfalls – auch eine digitale Gestaltung in einem größeren Umfang denkbar und in bestimmten Ausnahmefällen sogar eine ausschließlich digitale Gestaltung.

4. Wünsche und Vorstellungen der Familienangehörigen?

Die allgemeine Eignung vorausgesetzt sind aufgrund des Wunsch- und Wahlrechts vor allem die Wünsche und Vorstellungen der Familienmitglieder zu beachten (§ 5 SGB VIII). Dieses Recht umfasst sowohl die Wahl eines bestimmten Anbieters, der mit digitalen Gestaltungselementen arbeitet, als auch Wünsche hinsichtlich der Gestaltung der Hilfe, dh der Personen, Inhalte, Methoden, Arbeitsformen und äußeren Rahmenbedingungen.⁵ Wünsche können sich dementsprechend auch auf digitale Gestaltungselemente beziehen. Dies kann für die Pflicht zur Berücksichtigung des Selbstbestimmungsbedürfnisses gerade junger Menschen bei der Hilfestellung (§ 9 Nr. 2 SGB VIII) von besonderer Bedeutung sein. Umgekehrt besteht ebenso ein Recht, ganz bewusst einen Anbieter zu wählen, der digitale Formate gerade **nicht** im Angebot hat, sondern rein analoge Gestaltungsformen nutzt. Das Recht ist allerdings abhängig vom Vorhandensein eines entsprechenden Angebots im jeweiligen Einzelfall.⁶

Damit die jungen Menschen und ihre Personensorgeberechtigten die Möglichkeit haben, von ihrem Wunsch- und Wahlrecht Gebrauch zu machen, sind sie auf dieses Recht – und zwar auch in Bezug auf mögliche digitale Gestaltungselemente – hinzuweisen (§ 5 Abs. 1 S. 1 SGB VIII). Dazu gehört auch, die Möglichkeiten und Grenzen der verschiedenen Gestaltungsoptionen einschließlich digitaler Gestaltungsmöglichkeiten in verständlicher, nachvollziehbarer und wahrnehmbarer Form zu erläutern.

III. Individuelle Bedarfsgerechtigkeit in der Hilfeplanung prüfen

Als Grundlage für die Entscheidung über die Gestaltung der konkreten Hilfe dient der Hilfeplan, der von mehreren Fachkräften zusammen mit den Personensorgeberechtigten und dem Kind oder Jugendlichen aufgestellt werden soll (§ 36 Abs. 2 S. 1 und 2 SGB VIII).

§ 36 Abs. 2 SGB VIII

[...]

(2) Die Entscheidung über die im Einzelfall angezeigte Hilfeart soll, wenn Hilfe voraussichtlich für längere Zeit zu leisten ist, im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte getroffen werden. Als Grundlage für die Ausgestaltung der Hilfe sollen sie zusammen mit dem Personensorgeberechtigten und dem Kind oder dem Jugendlichen einen Hilfeplan aufstellen, der Feststellungen über den Bedarf, die zu gewährende Art der Hilfe sowie die notwendigen Leistungen enthält; sie sollen regelmäßig prüfen, ob die gewählte Hilfeart weiterhin geeignet und notwendig ist. [...]

[...]

⁵ LPK-SGB VIII/Schindler/Elmayer SGB VIII § 5 Rn. 6.

⁶ Ausf. dazu sowie zu den Pflichten, in der Jugendhilfeplanung Angebote bedarfsgerecht zu planen, DJuF/Beckmann ua 46 und 114 ff.

Es gilt also, in den Hilfeplangesprächen mit den jungen Menschen und ihren Personensorgeberechtigten zu besprechen und gemeinsam mit ihnen zu klären, welche Gestaltung der beabsichtigten Deckung des konkreten erzieherischen Bedarfs am besten gerecht wird.

Fallbeispiel: *In den Hilfeplangesprächen erklärt sich ein junger Mensch, der die Hilfe durch einen Erziehungsbeistand bisher abgelehnt hat, mit Kontakten über einen Messenger-Dienst einverstanden. Persönliche Treffen lehnt er ausdrücklich ab.*

Eine Hilfestellung über Messenger-Dienste kann als HzE in Betracht kommen, wenn sie im Einzelfall geeignet ist, den erzieherischen Bedarf des jungen Menschen zu decken. Das kann bspw. auch dann der Fall sein, wenn sich ein junger Mensch in dieser Form besonders gut auf die Hilfe einlässt und vielleicht sogar den regelmäßigen Kontakt über Messenger-Dienste zur Bedingung macht, um überhaupt mit einer Erziehungsbeiständ:in zusammenzuarbeiten. In jedem Fall gilt es, gemeinsam mit dem jungen Menschen und seinen Eltern zu besprechen und regelmäßig zu überprüfen, welche Form des Kontakts bedarfsgerecht ist. Lässt sich ein junger Mensch zunächst nur auf digitale Kontakte ein, so sollte im weiteren Hilfeverlauf mit dem jungen Menschen und seinen Eltern immer wieder besprochen werden, ob der Bedarf durch die Kontakte tatsächlich gedeckt wird und ob und unter welchen Bedingungen bzw. wann auch andere Kontakte, zB Videotreffen, aber auch präsenste Treffen stattfinden.

IV. Was gilt es rechtlich noch zu beachten?

1. Aufklärung über die Rahmenbedingungen der digitalen Kontakte

Mit der Nutzung digitaler Kommunikationsmittel können andere Rahmenbedingungen einhergehen als bei rein analogen/Face-to-Face-Kontakten. Anders als bei einem analogen Kontakt können Fachkräfte auf Äußerungen eines jungen Menschen oder seiner Eltern nicht unbedingt unmittelbar eingehen, wenn ein Angebot eine zeitversetzte Kommunikation beinhaltet (etwa beim Austausch von Nachrichten über Messenger-Dienste). Erforderlich ist insofern ein Hinweis auf die uU zeitversetzte Reaktionsmöglichkeit. Nicht weniger wichtig sind jedoch – je nach den Umständen und Bedarfen des Einzelfalls – die Benennung und konsequente Einhaltung von festen Zeiten, zu denen die Fachkraft für den jungen Menschen oder seine Eltern über ein digitales Medium erreichbar ist, damit die mögliche Erwartung einer „Dauererreichbarkeit“ gar nicht erst entstehen kann und zudem eine gewisse Verbindlichkeit für die Hilfestellung besteht.

Konkrete Absprachen sind auch im Hinblick auf die Erreichbarkeit der jungen Menschen/Eltern über ein digitales Medium erforderlich. Bspw. könnten konkrete Vereinbarungen getroffen werden, zu welchen Zeiten Nachrichten ausgetauscht werden oder ein Videotreffen stattfindet.

2. Einwilligung der Eltern bei digitalen Kontakten mit Minderjährigen

Geht es um digitale Kontakte zwischen den betroffenen Kindern oder Jugendlichen und der Fachkraft (zB ihrer Erziehungsbeiständ:in), müssen – als Personensorgeberechtigte und Anspruchsinhaber der HzE – die Eltern im Rahmen der Hilfeplanung ihr Einverständnis mit der Hilfe in der konkreten Form und entsprechend auch mit den digitalen Kontakten in der jeweiligen konkret beabsichtigten Ausgestaltung erteilen. Dies gilt zwar für jede Form der Hilfestaltung. Es sollte aber bei digitalen Kontakten ein besonderer Fokus darauf gerichtet werden, dass die Personensorgeberechtigten über Art und Umfang der Kontakte grundsätzlich informiert sind, da die Kontakte für sie viel weniger überschaubar sind als analoge Treffen.

3. Beachtung des Sozialdatenschutzes und Aufklärung

Zu beachten sind insbesondere auch die sozialdatenschutzrechtlichen Rahmenbedingungen für einen konkreten digitalen Kontakt.

- **Datenschutzrechtliche Legitimation der Nutzung des digitalen Tools:** Im Gegensatz zu einer analogen Kommunikation bringt der Einsatz eines digitalen Kommunikationstools mit sich, dass der Anbieter dieses Tools personenbezogene Daten empfängt und ggf. selbst weiterverarbeiten kann. Verfügt das Jugendamt oder ein freier Träger über eine digitale Infrastruktur, die eine vertrauliche digitale Kommunikation zulässt, ist es bzw. er selbst der Anbieter des Kommunikationstools, sodass es keiner gesonderten Verarbeitungsbefugnis bedarf. Bei Rückgriff auf einen externen Anbieter eines digitalen Tools liegt nur in wenigen Ausnahmefällen eine Auftragsverarbeitung vor, bei der der Tool-Anbieter im Auftrag und auf Weisung des Jugendamts bzw. des hilfeerbringenden freien Trägers tätig wird (etwa bei „alfaview“).

Bei Tools, bei denen keine Auftragsverarbeitung vorliegt (zB bei Zoom, WhatsApp, Microsoft Teams uvm) bedarf es aufgrund der dann vorliegenden Datenübermittlung einer sozialgesetzlichen Übermittlungsbefugnis oder einer qualifizierten Einwilligung der betroffenen Personen. Entscheidend ist die Erforderlichkeit der Verwendung des digitalen Tools im Hinblick auf die Hilfeziele und das Einverständnis der Adressat:innen. Da die Erforderlichkeit der Nutzung grundsätzlich auch von der fachlichen Eignung abhängt, die wiederum mit dem Einverständnis der Adressat:innen verknüpft ist, kommt es letztlich auf die Einholung der Einwilligung für die Datenübermittlung an. Diese erfordert insbesondere eine transparente Aufklärung über die Datenverarbeitungsprozesse, die mit der digitalen Kommunikation verbunden sind. Bei der Auswahl des Kommunikationstools sollte zudem ein möglichst datensicheres Tool genutzt werden. Letztlich richtet sich dies aber nach den fachlichen Erfordernissen des Einzelfalls und einer Einwilligung des jungen Menschen/seiner Personensorgeberechtigten im Anschluss an eine Aufklärung.⁷

⁷ Ausf. DIJuF/Beckmann ua 124 ff.

- **Informationspflichten gem. Art. 13 DSGVO:** Unabhängig davon, welches Kommunikationstool genutzt wird, unterliegt das Jugendamt als Verantwortlicher den Informationspflichten des Art. 13 DSGVO. Die Fachkräfte müssen daher in jedem Fall vor der Nutzung eines bestimmten digitalen Kommunikationstools die Adressat:innen und andere Kommunikationspartner:innen darüber aufklären, welche Daten auf welche Art und Weise verarbeitet werden.
- **Maßnahmen zum Schutz der Persönlichkeitsrechte:** Liegen die Voraussetzungen für die Verwendung eines bestimmten digitalen Kommunikationstools vor, ist zu prüfen, welche Maßnahmen ergriffen werden können, um möglichst datensparsam und transparent zu kommunizieren. Zentral sind die Überprüfung der vom Tool vorkonfigurierten Einstellungen und die Auswahl individueller, datensparsamer Einstellungen. Auch die Kommunikationsteilnehmenden sind auf die Nutzung dieser Möglichkeiten vorab hinzuweisen, damit auch sie entsprechende Einstellungen vornehmen. Außerdem muss thematisiert werden, dass Aufzeichnungen aufgrund fachlicher Aspekte und der Persönlichkeitsrechte jedes einzelnen Gesprächsteilnehmenden untersagt sind.

Literatur

Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e. V. (DIJuF) (2023). Digitalisierung in der Kinder- und Jugendhilfe. Grundprinzipien, Leistungen, Schutzauftrag und strukturelle Bedingungen vor dem Hintergrund zunehmend digitaler Lebenswelten von Kindern und Jugendlichen. Rechtsgutachten; Autor:innen: Beckmann, J./Binder, H./Lohse, K., abrufbar unter www.digitalejugendhilfe.de/fileadmin/uploads/user_upload/Publikationen/JAdigital_Rechtsgutachten.pdf oder https://dijuf.de/fileadmin/user_upload/JAdigital_Rechtsgutachten.pdf, Abruf: 4.9.2024

Engelhardt, E. M. (2023). Digitale Kommunikation, Beratung und Beziehungsgestaltung im Kontext der Kinder- und Jugendhilfe. Expertise, abrufbar unter www.digitalejugendhilfe.de/fileadmin/uploads/user_upload/Webseite_Digitale_Kommunikation_Beratung_Beziehungsgestaltung_Engelhardt.pdf, Abruf: 4.9.2024

Kunkel, P.-C./Kepert, J./Pattar, A. K. (Hrsg.) (2022). Sozialgesetzbuch VIII. Kinder- und Jugendhilfe. Lehr- und Praxiskommentar, 8. Aufl., Nomos, Baden-Baden (zit. LPK-SGB VIII/ *Bearbeiter:in*)

Kutscher, N./Thomas, L./Seelmeyer, U./Siller, F./Tillmann, A./Zorn, I. (Hrsg.) (2021). Handbuch Soziale Arbeit und Digitalisierung, Beltz, Weinheim (zit. Kutscher ua/*Bearbeiter:in*)

Impressum

Digitalisierung in der Kinder- und Jugendhilfe

Wie entscheide ich als Fachkraft im Jugendamt, ob eine ambulante Hilfe zur Erziehung (auch) digital erbracht wird? – Handreichung

Heidelberg, 2024

Erstellt im Rahmen des Projekts:
„JAdigital. Digitalisierung in der
Kinder- und Jugendhilfe konzeptionell gestalten“



JAdigital.
Digitalisierung in der Kinder- und
Jugendhilfe konzeptionell gestalten

Gefördert vom:
Bundesministerium für Familie, Senioren,
Frauen und Jugend (BMFSFJ)



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

Deutsches Institut
für Jugendhilfe und Familienrecht e. V. (DIJuF)
Poststr. 17
69115 Heidelberg
www.dijuf.de

DIJuF
Deutsches Institut für
Jugendhilfe und Familienrecht e. V.
Forum für Fachfragen

Institut für Sozialpädagogische Forschung
Mainz gemeinnützige GmbH (ism gGmbH)
Flachmarktstr. 9
55116 Mainz
www.ism-mz.de



Institut für
Sozialpädagogische Forschung
Mainz gGmbH